



Umweltzone/Dieselfahrverbote Landeshauptstadt Stuttgart

Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 03.12.2018

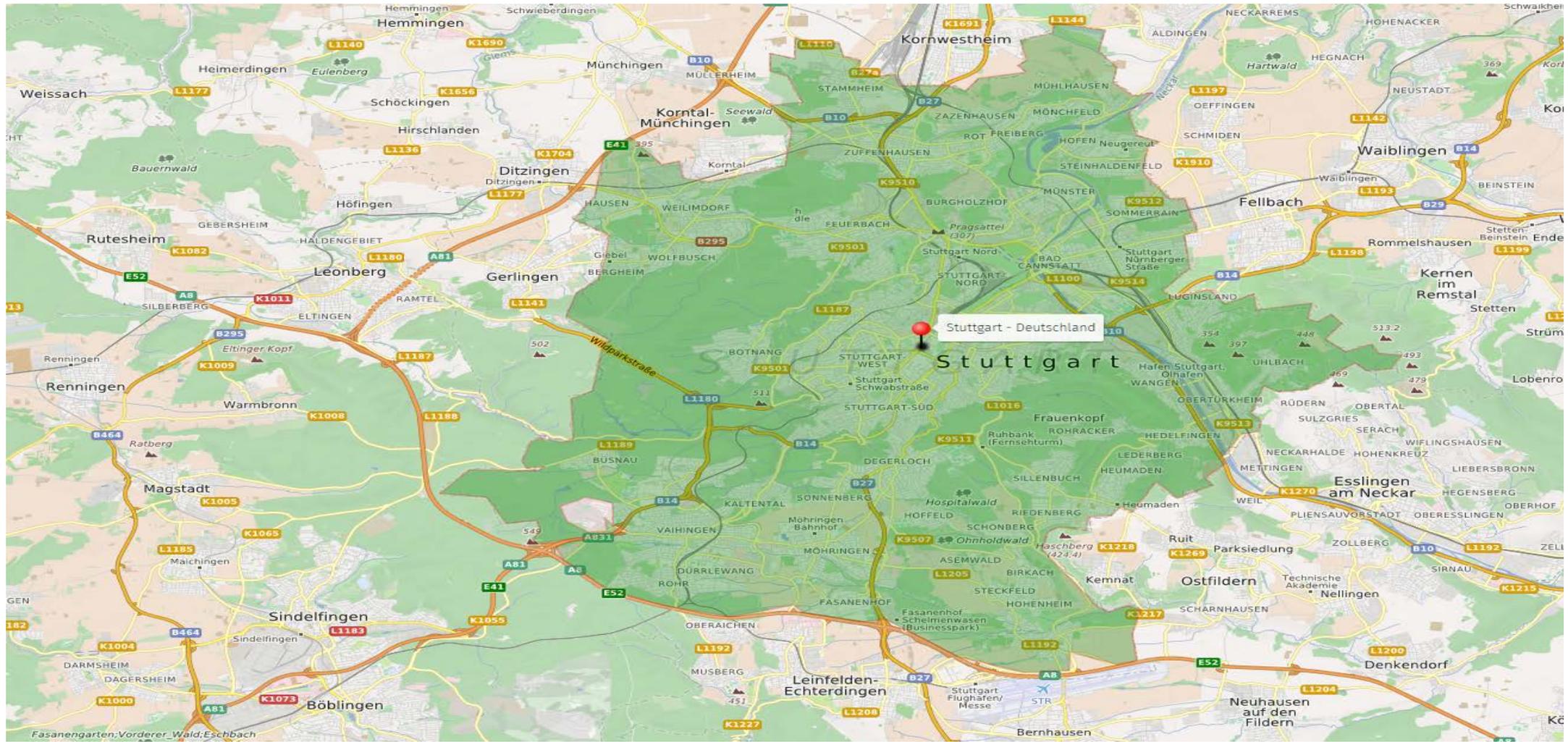
Hintergrundinformationen

- Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat gegen mehrere Bundesländer Klage eingereicht. Die DUH will die Bundesländer verpflichten, ihre Luftreinhaltepläne zu ändern, sodass der Grenzwert für Stickstoffdioxid eingehalten wird.
- Sie fordert daher ein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge.
- Neben Stuttgart sind unter anderem auch die Städte Köln, Düsseldorf, Frankfurt und Berlin betroffen.
- Das Stuttgarter Verwaltungsgericht hat am 28. Juli 2017 der Klage der DUH stattgegeben.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat die Sprungrevision der Landesregierung am 27. Februar 2018 zurückgewiesen. Das Gericht hält demnach Diesel-Fahrverbote in Städten - bei Wahrung der **Verhältnismäßigkeit** - für grundsätzlich zulässig.
- ➔ Maßnahme im Luftreinhalteplan: **Diesel-Verkehrsverbot ab dem 01.01.2019**

Fortschreibung des Luftreinhalteplans

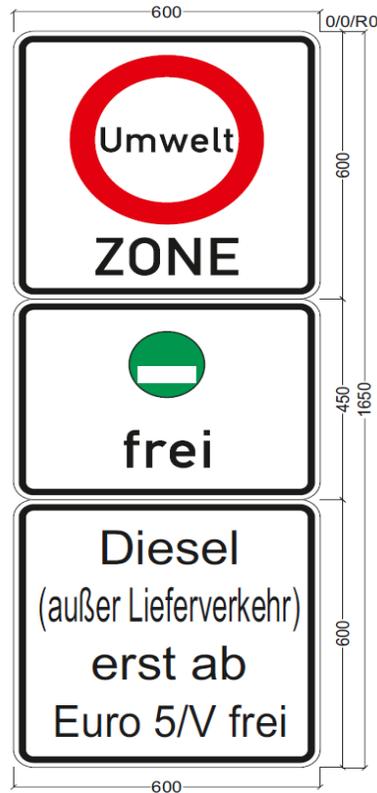
- Endgültiger Stand der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans wird heute veröffentlicht.
- Es sind **keine** Einwände/streckenbezogenen Ausnahmen etc. mehr möglich.
- Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) wurden in der Abwägung mildere Mittel (etwa Fahrverbote nur für einzelne Strecken, Ausnahme von Teilstrecken etc.) überprüft, diese waren jedoch nicht ausreichend, um die vorgeschriebenen Grenzwerte in Stuttgart erreichen zu können. Damit gab es nach Auskunft des RPS **keine andere Möglichkeit** als den Luftreinhalteplan in der jetzigen Form fortzuschreiben.
- Sollten die Grenzwerte auch mit dieser Maßnahme nicht erreicht werden, könnte es bereits zum 01.01.2020 zu **weiteren Fahrverboten** auch für Diesel **einschließlich Euro 5 – Norm** kommen.
- Nach Auskunft des RPS soll aus diesem Grund der Rückgang von Stickstoffdioxid in der Luft voraussichtlich im Sommer 2019 erneut überprüft werden.

Umweltzone- Ausdehnung



Diesel-Fahrverbot – Beschilderung ab dem 01.01.2019

Zulassungsbescheinigung Teil 1



Zulassungsbescheinigung Teil I		22.07.2008		0603		ACY001745		02		01		0077/04000		183	
MI	AF			04206-04302		--1759									
[REDACTED]		9		1565-1592		--01470									
VOLKSWAGEN, VW				-		00075		-							
1KP				148		002000		002000							
AFBLSD				01080		00970		-							
[REDACTED]				01080		00970		-							
				77		03000		72							
GOLF PLUS				01400		0730		005		-					
VOLKSWAGEN-VW				195/65 R15 91T											
FZ, 2. PERS. BEF. B. 8 SPL.				195/65 R15 91T											
Mehrzweckfahrzeug															
[REDACTED]				BLAU		5									
[REDACTED]				01*2001/116*0304*13											
[REDACTED]				24.04.2008		V2897850									
[REDACTED]				0002		0162		01896							
[REDACTED]				[REDACTED]											
07.2013		05.03.2013													

Ausnahmen vom Diesel-Fahrverbot

- Die **Autobahnen** können unabhängig von der Abgasnorm des jeweiligen Fahrzeugs benutzt werden. Sollte die Autobahn gesperrt sein, so können auch die **Bedarfsumleitungsstrecken** von allen Fahrzeugen, unabhängig von der Abgasnorm benutzt werden.
- Für Bundes-/Landes-/Kreisstraßen besteht keine Ausnahmeregelung.
- Beispiele für allgemeine Ausnahmen:
 - Geschäftsmäßiger Transport von Waren (Lieferverkehr)
 - Zum Lieferverkehr zählen auch Fahrten von **Handwerkern** sowie Fahrten mit Baufahrzeugen, die in dringenden Fällen als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeugen oder Material eingesetzt werden.
 - Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste
- Einzelausnahmen
 - Nur in besonders begründeten Fällen (allgemeine und besondere Voraussetzungen)
 - Keine Ausnahmen für Dienstfahrten!
 - Online-Tool zur Antragstellung der Stadt Stuttgart steht seit heute zur Verfügung!

Ansprechpartner

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 54.1 - Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung -

Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Telefon: 0711 / 904-0 Fax: 0711 / 904-11190

E-Mail: luftreinhaltung@rps.bwl.de

Internet: www.rp-stuttgart.de

Stadt Stuttgart

verkehrsverbot@stuttgart.de

<https://www.stuttgart.de/diesel-verkehrsverbot>

0711/216-32120